



Zürich, 01. April 2010

Elektronisch an:

[Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)

## **Anhörung zur Totalrevision der EFD-Energieabzugsverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

Wir bitten Sie nachfolgende Rückmeldungen in Ihre weiteren Überlegungen zur Ausgestaltung der Energieabzugsverordnung einzubeziehen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie bitten, inskünftig bei energierelevanten Geschäften die Einladung zu Anhörungen und Vernehmlassung auch direkt der Schweizerischen Energie-Stiftung SES zukommen zu lassen.

### **Generelle Wertung**

Wir begrüssen es, dass das EFD sich überlegt, wie das Steuerrecht so angepasst werden kann, dass neben der Einnahmengenerierung auch andere wichtige volkswirtschaftliche Ziele erreicht werden. In diesem Sinne sind wir auch einverstanden, dass energetische Massnahmen besonders dann abzugsfähig sind, wenn sie tatsächlich dem besten Stand der Technik entsprechen.

Die vorliegenden Änderungen sind allerdings nur ein Teilschritt. So könnte z.B. eine Kombination mit den Änderungen gemäss Motion 09.3354 (Kosten umfassender Sanierungen sollen auch für PrivatbesitzerInnen über mehrere Jahre verteilt abgezogen werden) zusätzlich dazu führen, dass tatsächlich mehr umfassende energetische Sanierungen gemacht werden aufgrund der steuerlichen Anreize. Alternativ könnte die Idee des bei Stockwerkeigentum bestehenden Erneuerungsfonds aufgegriffen werden und steuerlich abzugsfähiges Anhäufen eines Fonds für Unterhalt und weitergehende Energiesparmassnahmen geschaffen werden. Der vom EFD vorgeschlagene Teilschritt dürfte zwar dazu führen, dass bei energetischen Sanierungen etwas genauer überlegt wird, welcher Standard erreicht werden soll. Ein zusätzlicher Anreiz wird dagegen nicht gegeben. Diese Totalrevision verpasst es somit, zusätzliche Anreize an HausbesitzerInnen zu senden, was wir bedauern.

## Konkrete Anpassungswünsche

Art 1, Buchstabe b), Punkt 1, resp. Anhang zur Verordnung Ziff. 3: Zusatz:

***Bei Wärmepumpen darf dabei die Vorlauftemperatur für die Raumheizung 45°C nicht übersteigen oder es muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Jahresarbeitszahl (JAZ) einen Mindestwert von 3 erreicht.***

Begründung: Das Gütesiegel für Wärmepumpen bezieht sich auf die Pumpe selbst. Bei Wärmepumpen ist jedoch das gesamte Heizsystem entscheidend für die Güte der Anlage. Deshalb soll hier im Unterschied zu anderen Systemen eine Zusatzanforderung gestellt werden. Dies rechtfertigt sich insbesondere, weil über die Lebensdauer gerechnet die Wärmepumpen zu den günstigsten Heizsystemen zählen und somit nicht in jedem Fall einen steuerlichen Abzug brauchen.

Art 1, Buchstabe b), Punkt 3, neuer Spiegelstrich:

***-Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung für Gebäude mit 2 bis 4 Nutzeinheiten.***

Begründung: Das Benutzerverhalten macht nachweislich gerade in kleineren Gebäuden bis 50% des Energiebedarfs aus. Die individuelle Verbrauchskostenabrechnung ist jedoch erst ab 5 Nutzeinheiten vorgeschrieben. Deshalb soll die freiwillige Installation für Gebäude mit weniger als 5 Nutzeinheiten abzugsfähig bleiben. Die in der Botschaft angefügte Begründung, dass solche Installationen energetisch nicht effizient seien, überrascht. Vielmehr kann es sein, dass eine solche nachträgliche Installation sehr aufwändig wäre. Deshalb ist sie auch freiwillig.

Art 1, Buchstabe c): Ergänzung in Fettschrift:

***Massnahmen, die dazu führen, dass das Gebäude **mindestens** nach Minergie-Standard zertifiziert wird, **oder andere strengere Standards erfüllt.*****

Begründung: Es scheint uns wichtig, dass es explizit klar wird, dass Massnahmen zur Zertifizierung nach Minergie-P-Eco oder Passivhausstandard ebenfalls abzugsfähig sind. Eine Liste von äquivalenten oder besseren Standards sollte das EFD regelmässig nachführen.

Art. 1, Buchstabe d): Ergänzung in Fettschrift:

**Kosten für Analysen und Konzepte zur Reduktion des Energiebedarfs und Umstellung erneuerbare Heizsysteme sowie die Baubegleitung durch einen Energieexperten bzw. eine Energieexpertin (Energiecoach).**

Begründung: „Energietechnische Analysen und Konzepte“ kann auch beinhalten, dass lediglich eine neue fossile Energieversorgung geplant wird oder bisher unbeheizte Räume zusätzlich beheizt werden sollen. Eine präzisere Formulierung hilft in der späteren Auslegung. Im Weiteren sollte das wichtige Instrument des Energiecoaches explizit erwähnt werden.

Art. 1, Buchstabe e): neu:

***Kosten eines Ersatzneubaus in Minergie-P-Eco Standard (respektive vergleichbar oder besser) bis zur bisherigen Bruttogeschossfläche. (Ersatzneukosten geteilt durch  $BGF_{neu}$  mal  $BGF_{alt}$ )***

Begründung: Ersatzneubauten sind für viele meist kleinere Gebäude die sinnvollste energetische Massnahme. Diese wird aber meist von Förderprogrammen nicht gefördert und sollte deshalb wenigstens bei den Steuerabzügen gleichbehandelt werden. Ansonsten gibt es eine Ungleichbehandlung, welche die beste energetische Sanierungsvariante bestraft.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen zu berücksichtigen und die Vorlage in dem Sinne anzupassen.

Besten Dank für die Bemühungen und  
mit freundlichen Grüssen



Bernhard Piller  
Projektleiter SES

Zürich, 01. April 2010